

Verordnungsblatt für die Gemeinde Radfeld

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 12. Dezember 2025

4. Kanalbenützungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 11.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Radfeld erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterunggebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Futtermittelsilos oder Tennen bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Stadel,
- b) bauliche Nebenanlagen bis max. 15 m² Grundfläche, wie alleinstehende Lager- und Holzschuppen oder Gartenhäuschen,
soweit kein Kanalanschluss vorhanden ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren, und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasserkanäle bemisst sich anhand des Ausmaßes der befestigten und entwässerten Fläche (auch angeschlossene geschotterte Fläche) unter Anrechnung des lt. Fachliteratur üblichen Abflussbeiwertes, das sind folgende Faktoren: Für Schotterflächen 0,25, für befestigte Kies- und Schotterflächen 0,60, für Asphaltflächen 0,90, für Flachdächer 0,70, für Satteldächer 0,90 sowie für Pflastersteine 0,75 der Gesamtfläche. Grünflächen werden nicht berechnet. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig 6,80 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser beträgt einmalig 1,09 Euro pro Quadratmeter der befestigten und entwässerten Fläche.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr wird für Schmutzwasser und Oberflächenwasser vorgeschrieben und beträgt:
 - a) Für Schmutzwasser 2,70 Euro pro Kubikmeter und bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.
 - b) Für Oberflächenwasser 0,30 Euro pro Quadratmeter.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden bei der Ermittlung des Wasserverbrauches für eine Großvieheinheit 10 Kubikmeter pro Jahr in Abzug gebracht, soweit dies nicht durch einen Subzähler zu messen ist. Die Bemessungsgrundlage für Oberflächenwasser ist das Ausmaß der befestigten und entwässerten Fläche.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 16.12.2024 bis 31.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Auer